

quenz des Selbstbestimmungsrechts bezeichnete Bobrow das Recht auf Anerkennung eines Staates, der aus dem kolonialen Befreiungskampf hervorgegangen ist, und die Pflicht, ihn anzuerkennen.

Der Referent betonte die zentrale Stellung, die dem Selbstbestimmungsrecht im gegenwärtigen System der Völkerrechtsprinzipien zukommt. Dabei hob er hervor, daß es sich nicht um ein abgeschlossenes System handle, daß die einzelnen Prinzipien einen verschieden breiten Wirkungsgrad hätten und daß neue Prinzipien entstehen oder in den Kreis der Beratung einbezogen werden könnten.

Mit dem Prinzip der friedlichen Streitbeilegung beschäftigte sich Frau Prof. Dr. O e s e r (Berlin) in ihrem Diskussionsbeitrag. Im Zusammenhang mit der außerordentlich schwierigen und bislang nicht gelösten Frage nach einer positiven Bestimmung des Begriffs „Streit“ führte sie aus, daß jedenfalls Angelegenheiten, die eine Negierung der grundlegenden Völkerrechtsprinzipien darstellen, nicht als möglicher Streitgegenstand in Betracht kämen. Man könne nur innerhalb der Rechtsordnung streiten, der das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung angehört. Man könne diese Ordnung jedoch nicht bestreiten und gleichzeitig die Vorzüge des Prinzips der friedlichen Streitbeilegung in Anspruch nehmen. Deshalb habe die Niederschlagung eines Aggressors nichts mit der friedlichen Streitbeilegung zu tun. Auch die Leugnung der Völkerrechtssubjektivität der DDR oder der Verbindlichkeit der Oder-Neiße-Grenze durch Westdeutschland stellten sich nicht als Streitgegenstände dar, die im Rahmen der geltenden Völker-

rechtsprinzipien möglich sind und dem Prinzip der friedlichen Streitbeilegung unterliegen. Man könne zwar mit der DDR streiten, aber man könne im Rahmen des geltenden Völkerrechts nicht ihre Existenz bestreiten und damit die Geltung des Völkerrechts in den Beziehungen zur DDR leugnen. Das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung verpflichte die DDR nicht, sich auf einen „Streit“ über ihre Völkerrechtssubjektivität, d. h. darüber einzulassen, ob die Prinzipien des Völkerrechts auch im Verkehr mit ihr gelten. Ebensovienig sei die Volksrepublik Polen verpflichtet, ihre territoriale Integrität durch Westdeutschland zum Streitgegenstand machen zu lassen. Der Systemcharakter des gegenwärtigen Völkerrechts bestätige sich u. a. darin, daß es eben nicht möglich ist, nach der von Stresemann und jetzt wieder von Bundesaußenminister Brandt geübten Methode das Bekenntnis zur friedlichen Streitbeilegung dazu zu mißbrauchen, sich über die grundlegenden Völkerrechtsprinzipien hinwegzusetzen, sie für Streitig zu erklären.

So hat das Symposium für alle Beteiligten zu einer Fülle von Anregungen und neuen Fragen geführt, die in der weiteren Arbeit ihren Niederschlag finden werden. Vor allem aber hat sich die Fruchtbarkeit einer engen Zusammenarbeit der Völkerrechtler der sozialistischen Länder gezeigt, zu deren weiterer Entwicklung ein nützlicher Anstoß gegeben wurde.

*Prof. Dr. habil. BERNHARD CRAEFRATH,
Institut für Völkerrecht
an der Humboldt-Universität Berlin*

dZacktspreckuHCf

Strafrecht

§§ 7, 8, 30, 61 StGB.

1. Die Tatbestandsmerkmale für die verschiedenen Formen der fahrlässigen Schuld sind nicht primär und ausschließlich juristische Kategorien. Aus ihnen können sich vielmehr bedeutsame Kriterien für den jeweiligen Grad eines verantwortungslosen Verhaltens gegenüber der Gesellschaft ergeben. Sie lassen für die inhaltliche Schwere der fahrlässigen Schuld wichtige Schlüsse zu, ohne daß daraus generell abgeleitet werden kann, daß beispielsweise fahrlässige Schuld nach § 7 StGB immer schwerer als eine solche nach § 8 StGB zu bewerten ist.

2. Eine auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruhende, unbewußte Pflichtverletzung muß notwendigerweise auf die Tat bezogen sein. Sie kann nicht aus einer allgemeinen Lebensführungs- oder Dienstverrichtungsschuld abgeleitet werden. Dabei ist stets unter Beachtung der konkreten Situation zu prüfen, welche gesellschaftliche Bedeutung den dem Täter obliegenden Pflichten zukommt, inwieweit u. U. deren Erfüllung besonders kompliziert und wie groß der Umfang der sich aus der Verletzung von Pflichten ergebenden Gefahren ist.

3. Bei erhöhten beruflichen Pflichten, für deren Erfüllung im Interesse der Verhütung schwerer Folgen ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit gefordert wird, kann die unbewußte Pflichtverletzung dann auf einer verantwortungslosen Gleichgültigkeit beruhen, wenn sie sich aus einer in einer oberflächlichen Dienstverrichtung äußernden mangelnden inneren Bereitschaft ergibt, dieses Höchstmaß an Aufmerksamkeit zu üben.

4. Zur Strafzumessung bei unbewußten Pflichtverletzungen infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit.

OG, Urt. vom 6. September 1968 — 3 Zst 16/68.

Der 20jährige Angeklagte begann im September 1964 bei der Deutschen Reichsbahn als Güterbodenarbeiter. Wegen eines Betriebsunfalls konnte er diese Tätigkeit nicht mehr ausüben. Er erlangte deshalb nach einer entsprechenden Ausbildung den Befähigungsnachweis als Schrankenwärter und wurde danach in dieser Funktion eingesetzt. Bei Beginn seiner Tätigkeit wurde er ordnungsgemäß in seinen Dienstbereich eingewiesen. Gleichzeitig bekam er auch die „Vorschrift über den Schrankenwärterdienst“ ausgehändigt.

Am 20. Februar 1968 wurden dem Angeklagten gegen 12 Uhr über die Wechselsprechanlage und durch Telefon die Durchfahrten eines Personenzugs in Richtung H. und eines Güterzugs in Richtung S. gemeldet. Zur gleichen Zeit teilte ihm der Stellwerksmeister eine Rangierfahrt mit. Daraufhin schloß der Angeklagte die Schranken. Als um 12.12 Uhr der Persortenzug passiert war, sah der Angeklagte, daß der Güterzug noch vor dem Einfahrtssignal stand. Auf seine diesbezügliche Anfrage teilte ihm der Fahrdienstleiter telefonisch mit, daß bis zur Einfahrt noch Zeit wäre und er benachrichtigt würde. Daraufhin öffnete der Angeklagte erst die kleine und danach die große Schranke. Dabei hatte er völlig vergessen, daß auch eine Rangierfahrt gemeldet war. Entgegen seinen Dienstpflichten (§ 18 Abs. 2 der Dienstanweisung für den Schrankenwärterdienst) hatte er sich auch nicht davon überzeugt, ob die mehrgleisige Strecke frei war.

Zu dieser Zeit hatte sich der Rangierzug auf sechs Wagenlängen dem Überweg genähert. Gleichzeitig setzten sich die zwischenzeitlich beiderseits der Schranken befindlichen Fahrzeuge und Fußgänger in Bewegung. Ein Angehöriger der Transportpolizei erkannte die drohende Gefahr, er sprang auf die Gleise und winkte die im Anfahren begriffenen Fahrzeuge ab. Gleichzeitig sah auch der Rangierleiter, daß die Schranke wieder offen war. Durch entsprechende Signale konnte er erreichen, daß der Lokführer den Zug etwa 40 m vor dem Überweg zum Stehen brachte. Daraufhin schloß der Angeklagte die Schranken erneut, und der Zug konnte passieren.